

Allgemeine Bedingungen für die Nachfolge eines Sinnggeber Giving Funds

Dieses Formular regelt die Nachfolge von Giving Funds. Grundlage hierfür bilden die Bestimmungen in § 4, §5 und § 7 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Anlage 1).

Bevollmächtigung

Der/ die Gründungstifter

Name und Anschrift aller Gründungstifter

des Giving Funds

Name und/ oder ID des Giving Funds

erklären

mit sofortiger Wirkung / zum Zeitpunkt:

im Falle des Todes des Gründungstifters bzw. des zuletzt überlebenden Gründungstifters

folgendes:

Der Giving Fund soll an die nachfolgend genannte Person/ genannten Personen übertragen werden:

Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail und Ausweisnummer des/ der Bevollmächtigten

Das philanthropische Kapital des Giving Funds soll an die nachfolgend genannte Organisation/ die nachfolgend genannten Organisationen übertragen werden. (Bei mehreren Organisationen bitte die gewünschte, prozentuale Aufteilung des philanthropischen Kapitals benennen.)¹

Name, Anschrift, Kontaktperson, Telefonnummer, E-Mail der begünstigten Organisation(en)

Das philanthropische Kapital des Giving Funds soll für den nachfolgend genannten Zweck/ die nachfolgend genannten Zwecke eingesetzt werden. (Bei mehreren Zwecken bitte die gewünschte, prozentuale Aufteilung des philanthropischen Kapitals benennen.)

Gemeinnützige Zwecke (förderfähig gem §4 Abs.1 der AGBs)

Unterschrift des/ der Gründungstifter

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Sinnggeber trägt Sorge, dass die benannte Organisation die zuge dachte Förderung in einem bedarfsgerechten Zeitraum erhält. Sollte die gewünschte Organisation zum Zeitpunkt der Ausführung nicht mehr bestehen oder nach Prüfung durch Sinnggeber nicht in der Lage sein, die Mittel zu verarbeiten, wählt Sinnggeber eine geeignete alternative Organisation aus.

Anlage 1 – Auszug AGBs V1.5 (Juli 2025)

§ 4 Zweck

(1) Das Vermögen oder Teile des Vermögens des Stiftungsfonds sollen für die Zwecke der Hoffnungsträger eingesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Stiftungsfonds sind dies:

- die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- die Kriminalprävention;
- die Hilfe für Opfer von Straftaten;
- die Jugendhilfe; • das Wohlfahrtswesen;
- die Erziehung und Bildung;
- die christliche Religion;
- des bürgerschaftlichen Engagements von Einzelpersonen, Gruppen, Stiftungen und Unternehmen zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- die Wissenschaft und die Forschung;
- das Gesundheitswesen und die Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser, die als Zweckbetrieb gelten, vor allem im Ausland;
- die Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- der Denkmalschutz und die Denkmalpflege;
- der Naturschutz und die Landschaftspflege, der Umweltschutz;
- die Hilfe für religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spät-aussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte;
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des Tierschutzes;
- die Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfeprojekte;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- die Förderung des Sports;
- kirchliche Zwecke gemäß §54 Abgabenordnung (AO)
- mildtätige Zwecke im Sinne des §53 Abgabenordnung (AO)

Dabei kann Hoffnungsträger im In- und Ausland fördern und tätig werden. Die aktuell gültige Satzung von Hoffnungsträger und die darin festgeschriebenen Zwecke können jederzeit unter <https://hoffnungstraeger.de/ueber-uns/satzung/> eingesehen werden.

§ 5 Auflösung

(1) Nach dem vollständigen Verbrauch der Mittel wird der Stiftungsfonds aufgelöst.

(2) Diese Vereinbarung über die gesonderte Verwaltung des Stiftungsfonds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(3) Im Falle der Beendigung/Auflösung des Stiftungsfonds entscheiden der Gründungstifter und Hoffnungsträger gemeinsam auf Vorschlag des Gründungstifters über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens oder Teilen des Vermögens. Es können nur steuerbegünstigte Körperschaften vorgeschlagen werden, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Zwecke gem. § 4 Abs. (1) zu verwenden haben.

(4) Erfolgen keine Vorschläge durch den Gründungstifter, fällt das Vermögen an Hoffnungsträger, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke gem. § 4 Abs. (1) zu verwenden hat und zu diesem Zweck ihrem freien Vermögen zuführen kann.

§ 7 Nachfolge

(1) Kann oder will ein Gründungstifter seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht mehr ausüben, sowie im Falle seines Todes, stehen die Rechte dem oder den überlebenden Gründungstiftern zu, sofern vorhanden.

(2) Der Gründungstifter kann seine Rechte aus dieser Vereinbarung unter Beachtung der Regelungen in § 5 einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht übertragen. Im Falle mehrerer Gründungstifter ist hierfür ein einstimmiger Beschluss notwendig.

(3) Im Falle des Todes des Gründungstifters bzw. aller Gründungstifter sowie aller Bevollmächtigten gehen alle Rechte auf Hoffnungsträger über.